

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Angewandte Humangeographie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 13. Juli 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-18)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	4
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	4
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	5
3. Teil: Schlussvorschriften	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	6
Anlage EV	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) Das Studienfach Angewandte Humangeographie wird von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

(2) ¹Durch das Studium der Angewandten Humangeographie erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse in aktuellen Forschungsbereichen der Wirtschafts- und Stadtgeographie, der Sozialgeographie unter besonderer Berücksichtigung von Dienstleistungen und der Informationsgesellschaft sowie der Regionalforschung. ²In der heutigen globalen Welt ändern sich die Fragestellungen, mit denen Geographen und Geographinnen konfrontiert werden, sehr schnell. ³Die Inhalte der Lehrveranstaltungen werden daher laufend aktualisiert und an die Anforderungen der Gesellschaft angepasst. ⁴Gleichzeitig werden Methoden für eine kontinuierliche Raumbewertung vermittelt. ⁵Hierzu gehören die Gewinnung und Analyse von Flächeninformationen, Visualisierung, Monitoring und Kommunikation. ⁶Die überwiegend beschreibende Beobachtung des Raumes wird so ergänzt durch die Analyse und Bewertung des Raumes, die mittels unterschiedlicher Bewertungsverfahren und Analysetechniken erfolgen kann. ⁶Darüber hinaus werden essentielle Kenntnisse des Planungsrechts, des Regionalmarketings und des Regionalmanagements vermittelt. ⁷Wahlweise können diese wichtigen Methodenkurse ergänzt werden durch Module aus den Wirtschafts-, Rechts-, -Politik- oder Sozialwissenschaften. ⁸Schließlich ermöglichen Berufs- oder Forschungspraktika -gegebenenfalls auch im Ausland- sowie die aktive Mitarbeit an einer Projektstudie Einblicke in die Tätigkeit des Humangeographen oder der Humangeographin.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) In Abweichung von § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Angewandte Humangeographie nur jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	40	
Wahlpflichtbereich	50	
Methoden der Angewandte Humangeographie		10-20
Begleitfachspezifische Vertiefung		0-10
Forschungs- und Berufs-praxis		30
Abschlussbereich	30	
<i>Gesamt</i>	120	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

³Im Wahlpflichtbereich müssen insgesamt numerisch benotete Module im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert sein.

(3) Das Studienfach Angewandte Humangeographie hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studienfach Angewandte Humangeographie erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten in den Bereichen Allgemeine Humangeographie, Regionale Geographie, Spezielle und Angewandte Geographie, sowie den Nachweis von insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten in den Bereichen Kartographie/Geoinformation, Geographische Methoden und deren Anwendung sowie Statistik im Rahmen des Erwerbs des in Buchstabe a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Geographie verwendeten ECTS-Punkte Schema)
- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium der Angewandten Humangeographie in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse (Satz 1 Buchst. 1)) sowie über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. b) entscheidet die Eignungskommission für das Master-Studienfach Angewandte Humangeographie. ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium Angewandte Humangeographie nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums Angewandte Humangeographie an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenden Eignungsverfahren erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er oder sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren für den Master-Studiengang Angewandte Humangeographie einmal, zum nächstmöglichen Termin wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen – Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium ,
- b) den Nachweis der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) genannten Schwerpunktsetzung,
- c) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium in Angewandter Human-geographie in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht bis spätestens nach Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Studienfach Angewandte Humangeographie nachgewiesen wird, ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Studienfach Angewandte Humangeographie gegeben.

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(9) Empfohlen werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur nur in dieser Sprache verfügbar ist.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Angewandte Humangeographie aus drei Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es finden folgende fachspezifischen sonstigen Prüfungen statt:

- Postererstellung: Es handelt sich hierbei um eine schriftliche Prüfung, bei der der Prüfling ein wissenschaftliches Thema/wissenschaftliche Ergebnisse kompakt visuell darstellt.
- Praktikumsbericht: schriftlicher Bericht über den Verlauf eines Praktikums in dem angegebenen Umfang.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Angewandte Humangeographie richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 7 bis 9 beschriebene „Korbmodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
		<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	40		40/120	120/120
Wahlpflichtbereich	50		50/120	
Abschlussbereich	30		30/120	
<i>gesamt</i>	120			

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Angewandte Humangeographie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsgangs, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Bereichen Allgemeine Humangeographie, Spezielle und Angewandte Geographie sowie Arbeitsmethoden der Human-geographie

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen im Bereich der Angewandten Humangeographie zu erwerben und die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten zu erlangen. ³Der sowohl forschungs-, als auch anwendungsorientierte Studiengang erfordert neben der Erlernung des Fachwissens im Forschungs- und Ausbildungsprogramm eine hohe Eigenmotivation und Eigenverantwortung, sich mit den rasanten methodischen Fortschritten innerhalb der geographischen Forschung ständig neu auseinanderzusetzen. ⁴Die Qualifikation für den Master-Studiengang Angewandte Human-geographie setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jedes Semester durch das Institut für Geographie an der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium der Angewandten Humangeographie für das jeweils folgende Semester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Angewandte Humangeographie festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Angewandten Humangeographie erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in § 4 Abs. 1 Satz Buchst a) FSB genannten Erst-Studiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Geographie bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prü-

fungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber oder die Bewerberin die für das Master-Studium in Angewandter Humangeographie erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, die sich aus dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden für den Master-Studiengang Angewandte Humangeographie, einem weiteren Professor oder einer weiteren Professorin und einem sonstigen nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Mitglied der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁶Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²Zunächst findet eine Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

1. wegen besonderer Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin eine Aufnahme in das Master-Studium ohne eine zusätzliche Prüfung gerechtfertigt ist oder ob
2. aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer zusätzlichen Prüfung erfolgen muss.

³Als besonders qualifiziert gilt,

1. wer einen einschlägigen Erstabschluss mit der Note 2,5 oder besser oder nach dem ECTS-Notensystem den Grad B oder besser vorweisen kann,
2. oder eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser in den in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen erreicht, wobei diese Durchschnittsnote auf die folgende Weise gebildet wird: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module, auf die eine der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bedingungen zutrifft, nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 50 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 50 ECTS-Punkte benötigt werden. Die Berechnung der Note erfolgt auf die

erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Durchschnittsnote wird dabei einheitlich nach den vorstehenden Maßgaben gebildet, unabhängig davon, ob der Bewerber / die Bewerberin im Ergebnis einen endgültigen Zugang (§ 4 Abs. 1 Satz 1 FSB) oder einen auflösend bedingten Zugang (§ 4 Abs. 4 Satz 1 FSB) anstrebt.

(3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, deren Eignung gemäß Abs. 2 Satz 3 noch nicht festgestellt werden konnte, werden zu einer zusätzlichen Prüfung eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Der Termin für diese Prüfung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die zusätzliche Prüfung wird in Form eines entsprechend § 31 Abs. 2 ASPO benoteten (Note: 1,0; 1,3; 1,7 usw.) schriftlichen Tests abgehalten und dauert ca. 60 Minuten. ⁴Der Test soll weiteren Aufschluss über die studiengangspezifische Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Master-Studiengang Angewandte Humangeographie geben. ⁵Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers bzw. der Bewerberin in folgenden Bereichen der Humangeographie überprüft:

- Allgemeine Humangeographie
- Spezielle und Angewandte Geographie
- Arbeitsmethoden der Humangeographie

⁶Hierdurch soll dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen bzw. ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. ⁷Der schriftliche Test wird in der Regel durch einen von der Eignungskommission benannten Prüfenden oder eine von der Eignungskommission benannte Prüfende bewertet; Tests, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, werden in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 9 ASPO in der Regel von zwei von der Eignungskommission benannten Prüfenden bewertet. ⁸Prüfende können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen sein, die im Master-Studiengang Angewandte Humangeographie Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ⁹Über den Ablauf des schriftlichen Tests ist in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 7 ASPO eine Niederschrift anzufertigen. ¹⁰Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden anschließend Punkte nach folgendem Schema vergeben:

1. für die Note im einschlägigen Erstabschluss bzw. für die gemäß Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 berechnete Durchschnittsnote (es wird gegebenenfalls die bessere der beiden Noten herangezogen) jeweils 2 Punkte für jedes Zehntel, um das die Note besser als 4,0 ist (Beispiele: 4 Punkte bei der Note 3,8; 10 Punkte bei der Note 3,5),
2. maximal 30 Punkte für die in der schriftlichen Prüfung erzielte Leistung nach folgendem Schema:

Note	Punkte	Note	Punkte
5,0	0	2,3	14
4,0	2	2,0	18
3,7	4	1,7	22
3,3	6	1,3	26
3,0	8	1,0	30
2,7	10		

¹¹Als ebenfalls besonders qualifiziert gilt ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die nach vorstehender Maßgabe auf der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 30 Punkte erzielt.

(4) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatri-

kulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Angewandte Humangeographie mit dem Abschluss „Master of Science“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften),
Institut für Geographie und Geologie)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (40 ECTS-Punkte)											
Wirtschafts- und Stadtgeographie											
04-Geo-GGW	2015-WS	Geographie der globalen Wirtschaft <i>Geography of the Global Economy</i>	V(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-Geo-GSe	2015-WS	Globale Stadtentwicklung <i>Global Urban Development</i>	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und Hausarbeit (ca. 25 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Sozialgeographie/Geographische Handelsforschung											
04-Geo- RgE	2015-WS	Raum und aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und Hausarbeit (ca. 25 S.)	Deutsch und/oder		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		<i>Current Social Developments and Space</i>							Englisch		
04-Geo-GEK	2015-WS	Geographie des Einzelhandels und Konsumentenverhaltens <i>Geography of Retailing and Consumer Behaviour</i>	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und Hausarbeit (ca. 25 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Angewandte Humangeographie/Regionalforschung											
04-Geo - PlanR	2015-WS	Planungsrecht <i>Planning Law</i>	V(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-Geo- RUmwP	2015-WS	Raum- und Umweltplanung <i>Regional and environmental planning</i>	V(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Tutoring											
04-Geo-Tut	2015-WS	Tutorin oder Tutor werden - und sein <i>Tutoring – preparation and practice</i>	S(2) + T(2)	10	2		B/NB	Portfolio (mit z.B. kleine- ren Übungsarbeiten, Arbeitsblättern, Präsen- tationen, Protokollen im Gesamtumfang von ca. 40 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Wahlpflichtbereich (50 ECTS-Punkte)											
Methoden der Angewandten Humangeographie (10-20 ECTS-Punkte)											
Raumbbeobachtung											
04-Geo- RELA1	2015-WS	Fernerkundliche Parameter der Landoberfläche <i>Remote sensing of land sur- face parameters</i>	Ü(2)	5	1	15 ¹	NUM	a) Hausarbeit (ca. 20 S.) oder b) Postererstellung (ca. 10 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 3) Jährlich, WS
04-Geo- ThemK	2015-WS	Visualisierung, Monitoring und Kommunikation (Thema-	S(2)	5	1	20 ¹	NUM	Übungsaufgaben (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		tische Kartographie) <i>Visualization, monitoring and communication (Thematic Mapping)</i>							Englisch		3) Jährlich, SS
Raumanalyse- und bewertung											
04-Geo-AmM	2015-WS	Analysemethodik und Modellierung <i>Methods of Analyses and Modelling</i>	S(2)	5	1	20 ¹	NUM	a) Übungsaufgaben (ca. 20 S.) oder b) Referat (ca. 30 Min.) und Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 3) Jährlich, WS
04-Geo-EtBv	2015-WS	Entscheidungstheorie und Bewertungsverfahren <i>Decision Theory and assess- ment methods</i>	S(2)	5	1	20 ¹	NUM	a) Übungsaufgaben (ca. 20 S.) oder b) Referat (ca. 30 Min.) und Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 3) Jährlich, SS
Raumplanung											
04-Geo-RegMM	2015-WS	Regionalmarketing und -management <i>Regional marketing and - management</i>	S(2)	5	1	20 ¹	NUM	Referat (ca. 45 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 3) Jährlich, WS
04-Geo-RfRe	2015-WS	Raumforschung und Regio- nalentwicklung <i>Regional studies and regional development</i>	S(2)	5	1	20 ¹	NUM	Referat (ca. 45 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 3) Jährlich, SS
Begleitfachspezifische Vertiefung (0 bis 10 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-Geo-MSTAT	2015-WS	Statistische Datenanalyse am Computer <i>Computer-based statistical data analysis</i>	Ü(2)	5	1		NUM	a) Übungsaufgaben (ca. 15 S.) oder b) Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (jeweils ca. 15 Min. pro Person)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-Geo-MMT	2015-WS	Geoinformatik/GIS/ Datenbankmanagement <i>Geoinformatics / GIS / Data bank management</i>	Ü(2)	5	1		NUM	a) Übungsaufgaben (ca. 15 S.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-Geo-MAT1	2015-WS	Klimawandel, Klimafolgen, Klimaschutz <i>Climate change, implications and protection</i>	V(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 3) Jährlich, WS
12-M-EW	2015-WS	Der gemeinsame europäische Arbeitsmarkt Common European Labor Market	V(2) + Ü(2)	5	1	10 *W12 ²	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
12-M-EFP	2015-WS	Europäische Finanzpolitik European Public Finance	V(2) + Ü(2)	5	1	10 *W12 ²	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
12-M-EMP	2015-WS	Europäische Makropolitik European Macroeconomic Policy	V(2) + Ü(2)	5	1	10 *W13 ²	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
12-M-HRM	2015-WS	Human Resource Management und industrielle Beziehungen Human Resource Management and Industrial Relations	V(2) + Ü(2)	5	1	10 *W19 ²	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
12-M-WPE	2015-WS	Wettbewerbspolitik in Europa European Competition Policy	V(2)	5	1	10 *W12 ²	NUM	a) Klausur (ca. 60- 90 Min.) oder b) Klausur (ca. 120 Min. bei mathematisch- methodischen Fragestel- lungen) oder c) Hausarbeit (ca. 15-20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
04-Geo-BGV1	2015-WS	Begleitfachspezifischer Vertiefungskurs für Studierende der Angewandten Humangeographie 1 <i>Subsidiary subject-specific development-course for Students of Applied Human Geography 1</i>	S(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-Geo-BGV2	2015-WS	Begleitfachspezifischer Vertiefungskurs für Studierende der Angewandten Humangeographie 2 <i>Subsidiary subject-specific development-course for Students of Applied Human Geography 2</i>	S(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Forschungs- und Berufspraxis (30 ECTS-Punkte)											
04-Geo-BPrax	2015-WS	Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Angewandten Humangeographie <i>Work placement / Professional practical training for Students of Applied Human Geography</i>	P	15	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 5) ca. 8. Wochen

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-Geo-FPrax	2015-WS	Forschungspraktikum im Ausland / Partneruniversität für Studierende der Ange- wandten Humangeographie <i>International Research Intern- ship / Term at Partner Univer- sity</i>	P	15	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 5) ca. 8 Wochen
04-Geo-Proj	2015-WS	Projektstudie Angewandte Humangeographie <i>Project studies of applied human geography</i>	S(6) + P	15	1	20 ¹	NUM	Hausarbeit (ca. 30 S)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 3) Jährlich, WS
04-Geo-ExGp	2015-WS	Große Exkursion / Gelände- praktikum <i>Field Trip / Applied Area Train- ing</i>	S(2) + E(6)	15	1	20 ¹	NUM	Referat (45 Min.) und Hausarbeit (ca. 40 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 3) Jährlich, WS 5) incl. Exkursion (Ge- ländepraktikum) (> 10 Tage)
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-Geo-MAA	2015-WS	Masterarbeit für Studierende der Angewandten Humangeo- graphie Master Thesis for Students of Applied Human Geography		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 120 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate

¹ Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren Plätze, so erfolgt die Teilnehmerauswahl nach Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester). Bei Gleichrang entscheidet das Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

²Auswahlverfahren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:

*W12:

Für Studierende der Studiengänge Master Business Management, Master Economics, Master Wirtschaftsinformatik, Master Wirtschaftsmathematik und Master Chinese and Economics und Master Chinese Business und Economics erfolgt keine Begrenzung der Teilnehmerplätze. Für die Studiengänge Master Angewandte Humangeographie, Master Political and Social Sciences und Master Medienkommunikation werden insgesamt 10 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt, die per Losverfahren zugeteilt werden.

*W13:

Für Studierende der Studiengänge Master Business Management und Master Economics werden insgesamt 10 Plätze nach dem Verfahren W2 zur Verfügung gestellt. Für die Studiengänge Master Angewandte Humangeographie, Master Political and Social Sciences und Master Medienkommunikation werden insgesamt 10 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt, die per Losverfahren zugeteilt werden.

*W19:

Für Studierende der Studiengänge Master Business Management, Master Economics, Master Wirtschaftsinformatik, Master Wirtschaftsmathematik und Master Chinese and Economics und Master China Business und Economics erfolgt keine Begrenzung der Teilnehmerplätze. Für die Studiengänge Master Angewandte Humangeographie und Master Political and Social Sciences werden insgesamt 10 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt, die per Losverfahren zugeteilt werden.